

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 3/14 BH

L 2 AL 54/13 (LSG Hamburg)
S 14 AL 93/11 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 26. März 2014 - L 2 AL 54/13 - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt für die Zeit ab November 2010 Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), insbesondere die Gewährung einer Trennungskostenbeihilfe wegen doppelter Haushaltsführung infolge Arbeitsaufnahme. Die beklagte Bundesagentur für Arbeit (BA) lehnte die am 7.11.2010 beantragte Leistungsgewährung mit der Begründung ab, der Antrag sei erst nach Arbeitsaufnahme und somit nicht vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses iS des § 324 Abs 1 SGB III gestellt worden.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 23.10.2013*). Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Urteil vom 26.3.2014, der Klägerin zugestellt am 3.4.2014*).
- 3 Mit einem am 15.5.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 28.4.2014 hat die Klägerin im Rahmen umfangreicher Ausführungen unter Beifügung einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch beantragt, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 26.3.2014 - L 2 AL 54/13 - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Mit Schreiben vom 21.5.2014 hat die Klägerin vorgetragen, sie habe ihr Schreiben vom 28.4.2014 bereits am 29.4.2014 um 20 Uhr auf den Postweg gebracht, sodass sie sich nicht erklären könne, weshalb der Schriftsatz erst am 15.5.2014 beim BSG eingegangen sei. In einem weiteren Schreiben vom 5.6.2014 hat die Klägerin ihre bisherigen Ausführungen ergänzt.

II

- 4 Der Klägerin steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Dabei kann dahinstehen, ob der Antrag auf PKH mit der erforderlichen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse formgerecht innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht worden ist (vgl. BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3). Erfolgsaussicht ist jedenfalls deshalb zu verneinen, weil nicht ersichtlich ist, dass ein Prozessbevollmächtigter in einer Nichtzulassungsbeschwerde einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen könnte.
- 5 Der Senat vermag eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu erkennen. Bei der Beurteilung, ob dieser Zulassungsgrund in Betracht kommt, hat der Senat von den tatsächlichen Feststellungen des LSG auszugehen. Unter Berücksichtigung die-

ser Feststellungen sowie des anzuwendenden Rechts - insbesondere der §§ 45 und 324 SGB III, jeweils in der im Jahre 2010 geltenden Fassung - gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten entscheidungserhebliche Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (*vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und SozR 1500 § 160a Nr 60, 65*). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus den von der Klägerin zur Begründung ihres PKH-Gesuchs beim BSG eingereichten Schriftsätzen. Eine grundsätzliche Bedeutung kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass das LSG in den Entscheidungsgründen dem Vorbringen der Klägerin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht gefolgt ist; denn die Voraussetzungen der Revisionszulassung sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache unrichtig entschieden haben könnte (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr*).

- 6 Keine Anhaltspunkte bestehen auch für die Annahme, eine Zulassung der Revision komme wegen Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung in Betracht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen bzw ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits voraus. Eine Divergenz in dem vorbezeichneten Sinn lässt sich dem Urteil des LSG nicht entnehmen.
- 7 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Den beigezogenen Akten entnimmt der Senat, dass das LSG gemäß § 153 Abs 5 SGG die Berufung dem Berichterstatter übertragen und dass dieser dann mit den ehrenamtlichen Richtern nach mündlicher Verhandlung entschieden hat. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden. Der Klägerin ist auch in der im Berufungsverfahren durchgeführten mündlichen Verhandlung hinreichend rechtliches Gehör gewährt worden, sodass auf sich beruhen kann, ob die Klägerin zu Recht Einwendungen gegen das Verfahren in erster Instanz (Entscheidung durch Gerichtsbescheid) erhoben hat.
- 8 Ein Verfahrensmangel des LSG kann auch nicht darin gesehen werden, dass der Klägerin in den Tatsacheninstanzen PKH verweigert worden ist; insoweit hat das LSG seine Auffassung, Aussicht auf Erfolg sei zu verneinen, in den ablehnenden Entscheidungen hinreichend begründet. Auch aus dem weiteren Vorbringen der Klägerin, das der Senat zur Kenntnis genommen hat, das jedoch weitgehend einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens (Förderung aus dem Vermittlungsbudget) nicht erkennen lässt, ergibt sich kein Anlass zu einer anderen Beurteilung.



9 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist deshalb abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)